



Der Kinderschutzbund  
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt  
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat 4 1 / Grundsatzangelegenheiten  
Werner-Seelenbinder-Straße 7  
  
99096 Erfurt

*Stellungnahme zur Ausgestaltung der Thüringer Kindertagespflegeverordnung  
ThürKitapflegVO*

**Der Kinderschutzbund**  
Landesverband Thüringen e.V.  
Johannesstraße 2  
99084 Erfurt

Telefon | Fax  
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet  
c.noethling@dksbthueringen.de  
www.dksbthueringen.de

Facebook  
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN DE66 8205 1000  
0130 1001 96  
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer  
151/141/05950

Erfurt, 12.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme zur Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Thüringer Kindertagespflegeverordnung abzugeben.

Grundsätzlich begrüßen wir die längst überfällige Anpassung der ThürKitapflegVO, besonders der damit verbundenen Anpassung der Vergütung in diesem Rahmen tätigen Personen (§ 6). Wir verstehen die Kindertagespflege als wichtigen Baustein der frühkindlichen Förderung und in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Jedoch arbeiteten die Kindertagespfleger\*innen bisher quasi als Subunternehmer\*innen des Jugendamtes, trugen jedoch das unternehmerische Risiko.

Ob die mit dem ab 01.08.2023 gültigen ThürKigaG in Kraft getretenen Sätze zur Finanzierung ausreichend sind, lässt sich aus unserer Perspektive nicht bewerten. Die damit vollzogene Anpassung der Sätze an die Entgeltgruppe S 2 mit der Erfahrungsstufe 3 TVöD-SuE ist aus unserer Sicht kaum geeignet, zu einer Steigerung der Attraktivität des Berufs beizutragen. Im Vergleich dazu werden Mitarbeitende in Kindertagesstätten nach TVöD-SuE Erfahrungsstufe 8a vergütet.

In der Begründung zu [Absatz 1 Satz 1 Nr. 3](#) ist festgehalten, dass die laufende Entwicklung des Verdienstes für eine vergleichbare Tätigkeit zu beachten ist, so dass demnach ein faktisches „Einfrieren“ des Betrages zur Anerkennung der Förderleistungen über einen längeren Zeitraum ausgeschlossen ist. Hier wäre aus unserer Sicht eine deutlichere Aussage gut, diese Sätze zu Dynamisieren oder mit der Entwicklung des TVöD weiterzuentwickeln.

Im Weiteren ist uns die Frage der Umsetzung des Kinderschutzes und der Wahrung des Kindeswohls wichtig. Auch in diesem Punkt gewinnt die neue Verordnung. Kriterien wie Kindeswohl, den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII



wahrzunehmen, eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen (§ 2), Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten (§ 5) werden zur Bedingung gemacht.

Aus unserer Sicht fehlt allerdings eine Aussage, dass ein Schutzkonzept einzuführen ist. Das würden wir vorschlagen in § 5 zu ergänzen. Uns ist bewusst, dass es für eine einzelne Kindertagespflege-Person nicht leicht ist, ein solches zu erstellen. Insbesondere wegen der Besonderheit einer i.d.R. alleinigen Tätigkeit sehen wir in der Pflicht zur Erstellung eines solchen Schutzkonzepts jedoch die Möglichkeit, eine selbstreflektierende Analyse von Risiken einzufordern, die potentiell auch von der Tagespflegeperson selbst ausgehen könnten. Spätestens, wenn der Möglichkeit gefolgt wird, dass zwei Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss tätig werden, muss aus unserer Sicht ein Schutzkonzept entsprechend BuKiSchG wie in allen anderen Kindertageseinrichtungen ebenso vorgehalten werden. Zudem darf erwartet werden, dass sich die Pflegeperson auch mit Risiken der Arbeit auseinandersetzt und bspw. sich konzeptionell mit der eigenen Haltung befasst, die dann auch gegenüber Kindern und Eltern veröffentlicht wird. In der vorgesehenen Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sehen wir diese individuelle Aufstellung nicht ausreichend gewährleistet.

Auch die Frage einer Fallbehandlung nach § 8a SGB VIII ist nicht so geregelt, wie es das SGB VIII vorsieht. Hier sehen wir Verbesserungsbedarf in der Festlegung auf ein einheitliches Verfahren der Fallbehandlung. Unter Erwägung der heutigen Praxis in der Kindertagespflege sehen wir die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung dazu, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe konkret insofern erfahrene Fachkräfte benennt. Mindestens, wenn zwei Fachkräfte eine Kindertagespflege zusammen betreiben, sollten diese in den kollegialen Austausch zur Fallbewertung gehen, bevor die insoweit erfahrene Fachkraft eingeschaltet wird.

Nach § 4 Abs. 2 wird die Tagespflegeperson verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit durch Krankheit und bei Schließung ihrer Tagespflegestelle für Kinder in Infektionsfällen mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen für Kinder oder einer Kindertageseinrichtung zusammenzuarbeiten. Diese Forderung ist gut nachzuvollziehen, jedoch entspricht das nicht der bisherigen Praxis. Mit dieser Änderung werden Elterninteressen hinsichtlich der Berufstätigkeit vor das Kindeswohl gestellt. Die Kindertagespflege ist derart konzipiert, dass diese mit dem Risiko einhergeht, bei Krankheit oder anderer Verhinderung auszufallen. Gerade vor dem Hintergrund, dass i.d.R. die Betreuung im Alter von 1 bis 3 Jahren erfolgt, ist eine vertretungsweise Betreuung durch eine für die Kinder nicht bekannte Person pädagogisch abwegig. Die Notwendigkeit einer Eingewöhnung würde hier ad absurdum geführt.

Im Übrigen begrüßen wir den eingeführten Rechtsanspruch auf fachliche Beratung, Begleitung und fortlaufende Qualifizierung in allen Fragen der Tagespflege für Kinder, die sowohl vom öffentlichen Träger als auch durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfolgen kann (§ 5 Abs. 3). Offen bleibt aus unserer Sicht aber die Frage der Finanzierung der damit zu nutzenden Ressourcen. In der Frage der Kosten wird davon ausgegangen, dass diese neue Verordnung zu keinen Mehrkosten führt. Wir denken jedoch, dass diese Beratung seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe nicht einfach zusätzlich neben den Kitas mit übernommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,  
für den Vorstand des DKSB Thüringen

Carsten Nöthling  
Geschäftsführung